

Korrigenda

Zur Seite 230 (relevant für schweizerische Leserinnen und Leser)

- Im 1. Abschnitt ist „Fürsorgerische Freiheitsentziehung“ zu ersetzen mit „Fürsorgerische Unterbringung“.
- Auf derselben Seite ist der entsprechende Gesetzestext in Marginalie 18 vollständig zu ersetzen, und zwar wie folgt:

18

Art. 426

¹ Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

² Die Belastung und der Schutz der Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

³ Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Die betroffene oder ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.

Zur Seite 234 (betrifft denselben Fehler)

Abschnitt *Politik / Staat*: „Fürsorgerische Freiheitsentziehung“ ist zu ersetzen mit „Fürsorgerische Unterbringung“.

Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen.

Zürich / Luzern, im Mai 2015 – K. Geiser